



Marktgemeinderat

Niederschrift über die 64. öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

am Dienstag, 05.08.2025 im Sitzungssaal des Rathauses Jettingen-Scheppach.

Beginn: 19:00 Uhr		Ende: 21:19 Uhr
<u>Anwesenheit:</u>		<u>Abweichende Anwesenheit während der Sitzung:</u>
1. Bürgermeister	Böhm Christoph	
2. Bürgermeister	Reichhardt Hans	(ab TOP 5, 19:43 Uhr)
3. Bürgermeister	Seibold Josef	
<u>Marktgemeinderatsmitglieder:</u>		
Botzenhart	Rita	
Feuchtmayr	Helmut	
Fischer	Jonas	
Heinle	Paul	
Kraus	Markus	
Kuhn	Elmar	
Schmid	Christoph	
Schmucker	Markus	
Selzle	Hans	
Singer	Josef	
Spatz	Andreas	
Weng	Christian	

<u>Entschuldigt:</u> MGR Beißbarth Philipp, MGRin Lippig Maren, MGR Löchle Holger, Söll Helmut, MGRin Stiefel Cornelia, MGR Strobl Raimund	<u>Abwesend ohne Entschuldigung:</u>
--	---

<u>Protokollführer:</u>	Kämmerer Endris Matthias
<u>Verwaltung:</u>	BAL Guckler Markus
<u>Sachverständiger zu TOP 3:</u>	H. Hoffmann, Steinbacher Consult
<u>Sachverständiger zu TOP 4:</u>	H. Sahlender, Arnold Consult AG

Öffentlicher Teil

der 64. Marktgemeinderatssitzung vom 05.08.2025

Der Vorsitzende begrüßte die anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder, stellte fest, dass diese ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Weder gegen die Ladung, noch gegen die Tagesordnung wurden Einwendungen erhoben.

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 01.07.2025

Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben.

TOP 2: Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

a) Gigabit-Richtlinie Bund 2.0

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wurde das wirtschaftlichste Angebot, nämlich das der Telekom, mit einer Angebotssumme von 1.758.000 €, angenommen.

b) Erschließung Baugebiet „nördlich Alfred-Delp-Weg“

Die Bauleistungen für die Erschließung des Baugebiets wurden zum Angebotspreis von brutto 1.157.183,38 € an die Fa. LS Bau AG vergeben.

TOP 3: Stadtsanierung – Neugestaltung Rathausumfeld; Gestaltung Kirchenvorplatz und Kirchenmauer mit Einfassung; Ergebnis der Detailabstimmung mit Denkmalschutz und Kirchenverwaltung

Sachverhalt:

Im Rahmen des o. g. Projekts wurden auch die unmittelbar angrenzenden Anlieger, insbesondere auch die Kirchenverwaltung aufgrund des Kirchenvorplatzes, beteiligt. Hierzu fand eine Besprechung sämtlicher beteiligter Behörden und auch der Kirche statt, um die Ausführung der Neugestaltung im Detail zu fixieren. Eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Kirchenverwaltung wurde mittlerweile geschlossen.

Der Vorsitzende übergab das Wort dann an Herrn Hoffmann, damit dieser dem Gremium das Ergebnis dieser Abstimmung vorstellen konnte.

Anhand einer kurzen Präsentation zeigte er die ursprüngliche Planung auf, nach der die Kirchenmauer – mit Ausnahme der Wand an der Taufkapelle – begrünt werden sollte. Die beteiligten Behörden, sowie die örtliche Kirchenverwaltung stimmten dieser Planung zu, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowie das Bistum lehnten die Planung jedoch ab. Bei dem gesamten Kirchenensemble handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Bauwerk, weshalb keine Begrünung erfolgen darf. Auch der entlang der Mauer und des Kirchaufgangs vorhandene Dreizeiler aus Granitpflastersteinen, sowie die Pflasterfläche vor der Treppenanlage am Haupteingang müssen erhalten bleiben.

Während dieses Ergebnis aus gestalterischer Sicht bedauerlich ist, entfallen hierfür aber andererseits die Kosten für die Begrünung. Im Übrigen bleibt die Planung unverändert bestehen.

Diskussion:

Auf Nachfrage erklärte Herr Hoffmann, dass die Regierung von Schwaben als Fördermittelgeber den Wegfall der Begrünung an der Kirchenmauer nicht als förderschädlich einstuft.

Der Vorsitzende erinnerte noch an die Faschingsrede 2024, bei der ihm ein Pflasterstein mit eingraviertem Logo der Burkhardia für den neuen Rathausplatz übergeben wurde. Dieser Stein soll im Bereich des alten Haupteingangs in das Pflaster eingebaut werden. Ursprünglich war geplant, auch Steine anderer Vereine einzubauen, davon sollte jedoch aus praktischen und materialtechnischen Gründen abgesehen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Stein der Burkhardia im Bereich des ehemaligen Haupteingangs einbauen zu lassen, vom Einbau weiterer signierter Steine aber abzusehen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

TOP 4: Änderung Bebauungsplan „Westenäcker“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 103/7, 103/8

und 103/9 sowie einer Teilfläche Flur-Nr. 95 (Westenäckerstraße) jeweils Gemarkung Ried

a) Einleitung des Änderungsverfahrens (Änderungsbeschluss)

b) Vorstellung der Entwurfsunterlagen und Durchführung des erforderlichen Auslegungs- und

Beteiligungsverfahrens (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Vorinformationen: Sitzungsvorlage, Entwurf Textteil zum Bebauungsplan, Lageplan

Sachverhalt:

Basierend auf Zusagen aus der Vergangenheit, beschloss das Gremium bereits, den bestehenden Bebauungsplan entsprechend ändern zu lassen und vergab den Auftrag dafür an die Fa. Arnold Consult. Daher erteilte der Vorsitzende Herrn Sahlender das Wort, der anhand einer Präsentation die Planzeichnung des bestehenden und die Planzeichnung des geplanten Bebauungsplans aufzeigte. Dabei fiel insbesondere auf, dass der bisher eingeplante Fußweg zum ursprünglich geplanten Spielplatz nie hergestellt wurde und das Grundstück inzwischen an die Anliegerin verkauft ist, sowie von dieser bereits eingefriedet ist. Auch der Spielplatz wurde nie hergestellt, so dass die Bebauungsplanänderung darauf abzielt, auf diesem Grundstück Wohnbaurecht zu schaffen. Aufgrund der innerörtlichen Lage ist die Änderung im beschleunigten Verfahren möglich, so dass beispielsweise nur eine Auslegung erforderlich ist.

Herr Sahlender stellte dann die Änderung im Detail vor. Er ging auf die Nutzungsschablone sowie die textlichen Festsetzungen explizit ein. Die Änderung soll für das Spielplatzgrundstück Wohnbaurecht

schaffen, welches sich an den Festsetzungen der umliegenden Grundstücke orientiert, um ein optimales Einfügen in die Umgebung zu gewährleisten.

a) Einleitung des Änderungsverfahrens (Änderungsbeschluss)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Westenäcker“ im Bereich der Grundstücke Flur Nrn. 103/7, 103/8 und 103/9 sowie einer Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 95 (Westenäckerstraße), jeweils Gemarkung Ried, südlich der Bergstraße, westlich der Schwabenstraße, nördlich der Vogelsangstraße und östlich der Westenäckerstraße (teilweise einschließend), im nordwestlichen Teil der Ortslage Ried zu ändern und leitet hierfür das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westenäcker“ ein. Der Änderungsbeschluss sowie die Durchführung des Änderungsverfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

b) Vorstellung der Entwurfsunterlagen und Durchführung des erforderlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Westenäcker“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), jeweils in der Fassung vom 05.08.2025.

Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westenäcker“ ist das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils in Verbindung mit § 13a BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

TOP 5: Änderung der Stellplatzsatzung des Marktes Jettingen-Scheppach (2. Änderung); Satzungsbeschluss

Vorinformation: Entwurf der 2. Änderung der Satzung

Sachverhalt:

Mit dem ersten Modernisierungsgesetz schaffte der Freistaat neue gesetzliche Rahmenbedingungen für die Stellplatzsatzungen in Bayern. Sofern Satzungen Regelungen enthalten, welche die neu festgelegten Höchstzahlen überschreiten, verlieren diese Satzungen damit ihre Gültigkeit. Da auch die Satzung des Marktes die neuen Grenzen teilweise überschreitet, muss sie angepasst werden, was mit der 2. Änderungssatzung geschehen soll, die vorab an die Ratsmitglieder verteilt wurde. Die vorgeschlagenen Änderungen basieren auf den Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetags und sollten daher beschlossen werden. Bauamtsleiter Guckler zeigte die Änderungen sodann auf und erläuterte diese in Kurzform.

Diskussion:

Auf Nachfrage erklärte BAL Guckler, dass die Regelungen zur Ablösung von Stellplätzen unverändert bestehen bleiben. Die unterschiedliche Bewertung von Stellplätzen bei „normalen“ Wohngebäuden und solchen im Sozialen Wohnungsbau, wurde kritisiert und entgegengehalten, dass damit ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vorliegen könnte. BAL Guckler gab dem Einwand grundsätzlich Recht, verwies hierzu aber auf die Vorgaben der Staatsregierung und machte deutlich, dass dies nur im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens oder einer Popularklage geklärt werden kann. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, die Satzung unverändert beizubehalten und erst eine Änderung herbeizuführen, wenn solche Rechtsfragen geklärt sind. Die Verwaltung würde diesen Weg jedoch nicht empfehlen, da gerade im Hinblick auf die Stellplätze Rechtssicherheit geschaffen werden sollte.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung des Marktes Jettingen-Scheppach in der Fassung vom 05.08.2025 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 14:1

TOP 6: Nutzung der marktgemeindlichen Hallen; 1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnungen ab dem 01.09.2025

Sachverhalt:

Für die drei Hallen des Marktes Jettingen-Scheppach bestehen Nutzungs- und Entgeltordnungen, in denen u. a. auch steuerrelevante Sachverhalte, aber auch allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln geregelt sind. Insbesondere bei der Turn- und Festhalle in Jettingen und vor allem bei Einzelveranstaltungen kam es in den vergangenen Monaten immer wieder zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Dauer der Hallennutzungen. Dies führte aufgrund fehlender Abstimmungen mit Schulleiter und Verwaltung teilweise zu großen Aufwendungen. Um dem entgegenzuwirken, schlägt die Verwaltung die Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Turn- und Festhalle in Jettingen, sowie der Turnhalle in Scheppach dahingehend vor, dass für den Zeitraum des Auf- und Abbaus ebenfalls eine Gebühr erhoben wird. Der Vorschlag wurde in einen Entwurf einer Änderungssatzung eingearbeitet und vorgestellt. Der maximale Zeitraum für Auf- und Abbau wurde dabei mit drei Tagen vorgeschlagen; die Gebühr sollte sich an der Veranstaltungsgebühr pro Tag orientieren, die dann um 75 % reduziert würde.

Diskussion:

In der Einführung solcher zusätzlichen Gebühren wird eine Einschränkung der kulturellen Nutzung der Turn- und Festhalle gesehen. Statt die Vereine zu unterstützen, um das kulturelle Leben zu erhalten, würde man sie so eher bestrafen. Die Einführung wurde deshalb stark kritisiert. Die Verwaltung erläuterte deshalb, wie es zu den Überlegungen kam und machte klar, dass keine örtlichen Vereine geschädigt werden sollen. Insbesondere bei gewerblichen Veranstaltungen kam es aber zuletzt vermehrt so Differenzen bezüglich der Nutzungsdauer.

Das Gremium zeigte daraufhin Verständnis für die Überlegungen, es sollte aber eine andere Lösung gefunden werden. Man schlug vor, die Genehmigung der Nutzung erst zu erteilen, wenn eine Abstimmung mit der Schulleitung erfolgt ist und ein klarer Auf- und Abbauzeitraum im Antrag hinterlegt wurde. Der Kämmerer informierte, dass eine Abstimmung mit der Schulleitung aber oftmals zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht möglich ist, so dass sich die Eingrenzung auf die beantragte Auf- und Abbauzeit beschränken sollte. Die Verwaltung hat dann aber darauf zu achten, dass nur ein angemessener Zeitraum beantragt wird. Überschreitet ein Veranstalter dann die selbst beantragten Zeiträume, so muss er pro Tag der Überschreitung die volle Veranstaltungsgebühr entrichten. Diese Regelung könnte auch dahingehend gefasst werden, dass ein fixer Zeitraum vorgegeben und bei Überschreitung wiederum die volle Gebühr pro Veranstaltungstag erhoben wird.

Nach intensiver Diskussion einigte sich das Gremium auf eine Vorgehensweise.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Turn- und Festhalle, sowie die Sporthalle der Grundschule ab dem 01.09.2025 wie folgt:

Bei Antragstellung gewerblicher Veranstalter ist im Antrag verpflichtend der benötigte Zeitraum für Auf- und Abbau anzugeben. Wird dieser Zeitraum eingehalten, so entstehen keine zusätzlichen Gebühren. Überschreitet der Veranstalter den Zeitraum, so ist für jeden angefangenen zusätzlichen Tag die volle Veranstaltungsgebühr (pro Tag) zu entrichten.

Abstimmungsergebnis: 15:0

TOP 7: Sonstiges

a) Ferienbetreuung (Modellprojekt in Burgau)

Das Gremium hat beschlossen, dem Modellprojekt beizutreten. Im Vorfeld erfolgten zwei Bedarfsabfragen durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises Günzburg bei den Eltern. Lediglich ein Kind aus Jettingen-Scheppach wird gegen Ende der Sommerferien eine Ferienbetreuung in Burgau in Anspruch nehmen. Es wurde moniert, dass bei den Abfragen nicht erwähnt wurde, dass den Eltern für die Betreuung Kosten entstehen.

b) Neubau Wasserhochbehälter Scheppach

Nachdem der neue Hochbehälter in Scheppach inzwischen ans Netz ging, findet am 27.09.2025 ab 10 Uhr ein Tag der offenen Tür statt.

Außerhalb der Tagesordnung wurden folgende Anregungen geäußert:

a) Furnier Türe Haupteingang Rathaus

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Furnier an der Haupteingangstür am Rathaus durch die Witterung bereits stark in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Verwaltung wird sich darum kümmern.

b) Stellungnahme der CSU-Fraktion zur Pressemitteilung der FUW

Die Fraktionsvorsitzende der CSU-Fraktion verlas eine Stellungnahme der Fraktion zum genannten Zeitungsartikel.

Böhm
1. Bürgermeister

Endris
Protokollführer